

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 31 (1948)
Heft: 4

Artikel: Konfessionslosigkeit als Wahlschlager
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Redaktion: Postfach 1197, Bern-Transit / Abonnementspreis jährl. Fr. 8.— (Mitglieder Fr. 7.—). Einzelnummer 50 Rappen
Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach 16, Basel 12. Postcheck V 19305 Basel

Inhalt: Konfessionslosigkeit als Wahlschlager - Abermals Glaubens- und Gewissensfreiheit! - Göttliche Komödie - Höheres Blech - Hall und Widerhall - An unsere Mitglieder, Abonnenten und Kioskbezüger - Weltliche Bestattungen - «Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen ...» - «Meine Wenigkeit» - Pferdesegnung im Tessin - Aus der Bewegung



Elendszeiten sind für die Kirchen Erntezeiten.

F. Furer

THE. SCHWEIZ.
Landesbibliothek
B e r n

Konfessionslosigkeit als Wahlschlager

Die schweizerische Eidgenossenschaft feiert dieses Jahr das hundertjährige Bestehen als Bundesstaat. Auf verschiedene Weise wird dieser Anlaß im Laufe des Jahres noch festlich begangen werden. An patriotischen Reden wird es kaum fehlen, umso mehr aber an Taten, die der Gründerzeit des Freisinns Ehre machen würden.

Einen jämmerlichen Start zur Hundertjahrfeier machte der aargauische Freisinn. Gleichsam zur Demonstration, wie weit der heutige Freisinn im allgemeinen vom alten freien Sinn von 1848 abgerückt ist, wird zum hundertsten Geburtstag die Glaubens- und Gewissensfreiheit sabotiert und die von seinen Vorfahren erkämpfte Freiheit gröslich verletzt. Der Kanton Aargau, der sich um die Befreiung der Eidgenossenschaft nicht wenige Verdienste erworben hat und sich nicht ungern «Kulturrkanton» nennen lässt, dieser Kanton bzw. sein Volk ist rückfällig geworden.

Man kann es dem Aargauervolk nicht nehmen, die Jahrhundertfeier der Eidgenossenschaft mit mehr oder weniger Geschmack zu begehen. Es ist aber eines sicher, daß ein Augustin Keller seinen freisinnigen Nachkommen mehr Charakter zugeschrieben hat als sie bei den jüngsten Ständeratswahlen bewiesen haben. Aber eben, über den Geschmack lässt sich nicht streiten! Wenn dem aargauischen Freisinn von heute die Katholisch-Konservativen näherstehen als ein Augustin Keller, so darf man es dem Freisinn, angesichts der politischen Ammendienste, die die Katholisch-Konservativen ihm leisten, nicht einmal verargen. Wir fürchten nur, er werde an der Magermilch dieser Amme noch elendiglich zugrunde gehen!

Was ist geschehen? Seit dem Jahre 1943 hatte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Aargau in der Person des ehemaligen Nationalrates Killer einen der beiden Ständeräte gestellt. Durch den Tod von Ständerat Killer wurde dieser Sitz vakant. Am 21./22. Februar bzw. am 13./14. März dieses Jahres fand die Ersatzwahl statt.

Gemäß den im letzten Herbst stattgefundenen Nationalratswahlen vereinigte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Aargau 35,67 % der abgegebenen Stimmen auf sich. Die Katholisch-Konservative Partei zählte 22,42 %, die Freisinnige Partei 18,74 % und die Bauern- und Bürgerpartei 16,48 % der Stimmen. Gestützt auf dieses Zahlenverhältnis beanspruchten die Sozialdemokraten den vakanten Ständeratssitz weiter für sich. Sie portierten als Kandidaten den seit 1932 bestausgewiesenen Vertreter, Regierungsrat Dr. Rudolf Siegrist.

Diesem Anspruch der Sozialdemokraten stellte nun der 18,74-prozentige Freisinn einen eigenen Kandidaten gegenüber: Nationalrat Ernst Speiser.

Der sich in der Folge entspinnende Wahlkampf war nicht nur hart, sondern weit mehr. Am ersten Wahltag (21./22. Februar) erreichte keiner der Kandidaten das erforderliche absolute Mehr, so daß es am 13./14. März zu einem zweiten Wahlgang kam. In diesem zweiten Wahlgang, in dem bekanntlich das relative Mehr entscheidet, ist dann der freisinnige Kandidat, Ernst Speiser, mit 36 715 Stimmen in den Ständerat gewählt worden. Der Kandidat der Sozialdemokraten, Dr. Rudolf Siegrist, erzielte 32 299 Stimmen. Im ersten Wahlgang erhielten Speiser 31 466 und Siegrist 30 859 Stimmen, das absolute Mehr von 34 595 Stimmen erreichte keiner.

Im Ständerat, mit seinen 44 Vertretern, sitzen künftig: 18 Katholisch-Konservative, 12 (bisher 11) Freisinnige und die Sozialdemokraten, als stärkste Partei des Landes, sind mit 4 (bisher 5) Vertretern im Rate.

Es ist nicht unsere Aufgabe, uns in der politischen Arena zu tummeln und die Rechtmäßigkeit der Ansprüche gegen einander abzuwagen. Das ist Sache der politischen Parteien. Wenn wir uns gleichwohl mit dieser Wahl befassen, so geschieht es, um zu protestieren gegen die *unfaire Art des Wahlkampfes*.

Was gegen Regierungsrat Dr. Siegrist ins Feld geführt wurde, war alles andere als freisinnig. Da man dem Kandidaten weder die Eignung noch die Fähigkeiten absprechen konnte, so griff man ihn in seinen Persönlichkeitsrechten an. Nicht was er taugt, sondern was er *glaubt*, sollte den Ausschlag geben. Im freisinnigen «Aargauer Tagblatt», vom 16. Februar 1943, stand in fetten Lettern geschrieben: «*Wir haben uns auf der Einwohnerkontrolle Aarau erkundigt und erfahren, daß Herr Regierungsrat Siegrist und seine Familie als konfessionslos in den Kontrollen figurieren.*»

Dieses Geständnis der Gesinnungsschnüffelei macht dem Freisinn alle Ehre und wir beneiden ihn nicht um die Gratulationen der Katholisch-Konservativen. Der Christenschreck hat eingeschlagen! Mit dieser fulminanten Feststellung sind die «gefrornten Christen» aufgetaut und mit in den Wahlkampf gezogen und -- sie haben über den Konfessionslosen den Sieg davongetragen. Während im ersten Wahlgang Siegrist in der Stimmenzahl Speiser hart «auf den Fersen» folgte, so hat sich das Wahlergebnis im zweiten Wahlgang wesentlich verschlechtert.

Die «Feststellung» der Konfessionslosigkeit Siegrists hat die Wirkung getan. So hat zum Beispiel auch die Evangelische Volkspartei den Schreck in die Hosen bekommen. Die «Neuen Zürcher Nachrichten» (Nr. 61, vom 12. März) unterrichten ihre katholischen Leser unter dem Titel «Die Evangelischen nun auch für Speiser» wie folgt: «Im ersten Wahlgang für die Ständeratswahl hat die Evangelische Volkspartei ihren Wählern die Stimme freigegeben. Eine Delegiertenversammlung beschloß nun einmütig, für den zweiten Wahlgang die Kandidatur Speiser zu unterstützen und begründet den Beschuß wie folgt: Die Evangelische Volkspartei steht weltanschaulich auf positiv christlicher Grundlage. Sie hält entschieden fest am Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, muß aber grundsätzlich verlangen, daß *Männer mit christlicher Einstellung in den Behörden vertreten sind.*»

Wir Konfessionslosen stellen ebenso grundsätzlich fest, daß eine derartige Interpretation der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein Unsinn ist, gegen den wir uns verwahren. Was nützt uns eine Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Bundesverfassung, wenn sie sich nicht manifestieren darf? Ist diese Glaubens- und Gewissensfreiheit nur in die Bundesverfassung aufgenommen worden, damit sich die Christen unter sich nicht mehr totschlagen, wie dies früher der Fall war? Aus dem Geiste jener Zeit verstanden, da das Gesetz geschaffen wurde, kann dies nimmer der Sinn der Glaubens- und Gewissensfreiheit sein.

Was sollen wir von einer Glaubens- und Gewissensfreiheit halten, wenn die Konfessionslosigkeit, d. h. die persönliche Ueberzeugung zur politischen Diffamierung ausreicht? Was sollen wir von einer politischen Partei halten, die trotz Glaubens- und Gewissensfreiheit die Diffamierung eines Konfessionslosen betreibt? Diese Fragen mögen sich die Leser selbst beantworten.

Die aargauische Arbeiterschaft, die dem konfessionslosen Regierungsrat Siegrist die Stimme gegeben hat, trotzdem sie selbst noch christlich ist, hat es in der Hand, der Glaubens- und Gewissensfreiheit Nachdruck zu verschaffen, indem sie aus der Kirche austritt. Nur auf diese Weise läßt sich das politische Christentum in die Schranken weisen. Leox.

«Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen . . .»

oder: «Es war Gottes Wille . . .» oder: «Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß . . .». So hieß es in einigen Todesanzeigen nach dem furchtbaren Eisenbahnunglück in Wädenswil. Es liegt mir ferne, mit den Hinterlassenen über die Abfassung der Todesanzeige rechten zu wollen. Sie haben diese in dem Sinne und Geist gebildet, der sie von Kindheit an wie ein Fluidum umgeben und durchwirkt hatte. Sie haben ihre Gottesvorstellung nicht selber erfunden, sondern aus dem Religionsunterricht bezogen und später durch die Predigten immer wieder vorgesetzt bekommen. Sie sind unschuldig daran, daß sie keine bessere haben als eben diese theologische. Und weil der Mensch bekanntlich zu denken aufhört, sobald es sich um religiöse Dinge handelt, so ist's begreiflich, daß er besonders in Augenblicken starker seelischer Erschütterung sich an die ihm beigebrachten religiösen Formeln hält und seinen Verstand nicht fragt, ob sie mit seinem sonstigen Denken und Fühlen übereinstimmen oder nicht, ob sie einen Sinn haben oder keinen.

Also kein Wort der Kritik an die Betroffenen. Hingegen muß es bei diesem Anlaß wieder einmal gesagt sein, daß die in den eingangs angeführten Redewendungen zum Ausdruck gebrachte Gottesvorstellung so unsäglich roh, brutal, so allen sittlichen Empfindens bar ist, wie man sich's schlimmer gar nicht ausdenken kann.

Von Menschen kann man nach den Erfahrungen der letzten fünfzehn Jahren die Vorstellung von Scheusalen haben, denen kein Mittel

Abermals Glaubens- und Gewissensfreiheit!

Auch die Armee muß die Glaubensfreiheit achten!

Unter diesem letzten Titel schrieb die Wochenzeitung «Armee und Volk» folgendes:

«Die Glaubensfreiheit ist in der Bundesverfassung und im Dienstreglement verankert. Ein Zürcher Einheitskommandant in einem aargauischen Infanteriebataillon setzte sich aber über diesen Grundsatz hinweg. Vor Abmarsch zum Feldgottesdienst in einem WK meldete sich ein neu der Einheit zugeteilter Soldat und sagte, er sei konfessionslos, möchte also im Quartier zurückbleiben. Der Hauptmann jedoch erklärte, er befiehle hier; jeder habe mitzukommen, es gebe keine Ausnahme. Der Soldat wurde zum Gottesdienst gezwungen — und führte leider diesen Befehl aus. Das ganze Kader, mit Ausnahme der Korporale, war Zeuge dieser Mißachtung unserer Glaubensfreiheit. Aber keiner der Offiziere oder höheren Unteroffiziere wagte es, für das Recht einzustehen. Mit solchen Befehlen, die gegen die Grundsätze unserer Verfassung verstößen, schadet man der Armee und erzeugt Verbitterung bei der Truppe, selbst bei denjenigen, die einer Konfession angehören und gerne zum Feldgottesdienst antreten.»

Das «Volksrecht» (Nr. 34, vom 10. Februar 1948), das diese Meldung aus «Armee und Volk» übernahm, schreibt dazu: «Nur schade, daß der Name dieses Zürcher Einheitskommandanten, der sich selbstherrlich über die von ihm mitbeschworene Verfassung hinwegsetzt, nicht genannt wird. Der Mann sollte zum Besuch eines staatsbürgerlichen Unterrichtskurses angehalten werden, ergänzt durch Lektionen über die Achtung vor primitivsten Freiheitsrechten. Vielleicht interessiert sich die Militärdirektion des Kantons Zürich für diesen Offizier, der mit unserer Verfassung auf Kriegsfuß steht.»

In einer späteren Nummer des «Volksrecht» (Nr. 44, vom 21. Februar 1948) äußert sich ein Leser wie folgt:

«Zum Artikel „Auch die Armee muß die Glaubensfreiheit achten“ (siehe Nr. 34 unseres Blattes) möchte ich einige Gedanken äußern. Im Zitat aus „Armee und Volk“ steht, ein Sol-

zu grausam ist, um ihre Mitmenschen mit wollüstiger Gier zu quälen und zu töten. Man nennt sie Bestien. Aber damit ist noch wenig gesagt; die Sprache verfügt über keinen Ausdruck, der ihre Schändlichkeit auch nur annähernd zutreffend zu bezeichnen vermöchte, wie auch der Abscheu, den man gegen sie empfindet, nicht in Worte zu fassen ist. Aber es sind eben Menschen, diese Scheusale. Es klingt fast wie eine Entschuldigung, wenn man das sagt; denn der Mensch bietet noch keine Gewähr für eine bestimmte sittliche Haltung, hinter die es keinen Rückfall gäbe; man kann von ihm noch alles erwarten, das Edelste wie das Gemeinste, das zarteste Empfinden wie die grauenvollste Tat.

Aber Gott, der christliche Gott, der Inbegriff der Vollkommenheit nach allen Kanten, — von dem sollte man nicht alles müssen erwarten können, sondern nur das Beste, Edelste, Vorbildlichste. An ihn als an das Absolut-Gute, Absolut-Vollkommene hält sich ja die Menschheit! Die Theologen behaupten sogar, daß es eine wahre, zuverlässige Sittlichkeit nur in der Bindung an Gott, an das Absolut-Sittliche, gebe.

Einer der höchsten sittlichen Begriffe ist *Gerechtigkeit*. Gerechtigkeit schließt Willkür aus. Wer aber würde zu behaupten wagen, die Auswahl der beim Eisenbahnunglück in Wädenswil Getöteten oder Schwerverletzten oder die Auswahl der davon betroffenen Familien habe auf Gerechtigkeit beruht? Und so bei jedem andern Massen- oder Einzelunglück. Das wäre eine fuchtbare Anklage gegen die Betroffenen! Wer untersteht sich, sie zu erheben?!